

## Kommentar der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Arbeitsentwurf eines Bundesteilhabegesetzes des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen der 73. Konferenz der Fachverbände am 2. und 3. März 2016 in Freiburg

---

*Vorbemerkung: In dieser Kommentierung finden sich zentrale Anmerkungen zu den geplanten Regelungen des neuen Bundesteilhabegesetzes auf Basis des Arbeitsentwurfs vom 18.12.2015. Eine umfassende Bewertung des Entwurfs im Ganzen und aller Regelungen im Einzelnen sowie in ihrem Zusammenwirken werden die Fachverbände in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes vornehmen.*

Grundsätzlich begrüßen die Fachverbände den mit dem Gesetz geplanten „Systemwechsel“, mit dem die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgenommen und zu einem Leistungsrecht innerhalb des SGB IX wird. Der „Systemwechsel“ darf allerdings nicht zu einer Verschlechterung der Leistungen und zu einer neuen Unübersichtlichkeit für die jetzt Berechtigten führen. Auch ist darauf zu achten, dass die Leistungen in der Logik des sozialrechtlichen Dreiecks bleiben. Das Gesetz muss gewährleisten, dass es in Deutschland nicht zu ungleichen Lebensverhältnissen für Menschen mit Behinderung kommt (s. Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG).

### 1. Verfahrensregelungen [ SGB IX ArbE Teil 1, 3. – 5. Kapitel ]

Die Verfahrensregelungen im SGB IX ArbE Teil 1, 3. – 5. Kapitel, können dann positiv bewertet werden, wenn die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger über die Regelung des § 7 SGB IX ArbE oder durch eine ergänzende Einzelregelung im 2. Teil des SGB IX so ausgestaltet wird, dass die Träger der Eingliederungshilfe



**Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.**

Karlstraße 40  
79104 Freiburg  
Telefon 0761 200-301  
Telefax 0761 200-666  
cbp@caritas.de



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Leipziger Platz 15  
10117 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 81-190  
Telefax 06035 81-217  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

in die Kooperationsverpflichtungen der Sozialleistungsträger nach Kapitel 5 einbezogen werden.

Unverzichtbar ist, auch die Eingliederungshilfeträger zu verpflichten, eine Statistik (§ 135 SGB IX ArbE) zu erstellen, die den Vorgaben (in Inhalt und Form) der Regelungen zum Teilhabeverfahrensbericht (§ 41 SGB IX ArbE) entspricht.

Es bleibt unverständlich, warum die Träger der Eingliederungshilfe nicht eindeutig in die BAR-Zusammenhänge eingebunden werden. Dies war bislang misslich, aber über den Sozialhilfestatus begründbar. Da die Träger der Eingliederungshilfe Rehabilitationsträger werden und gerade die Schnittstellenüberbrückung eines der Hauptprobleme bleiben wird, ist die volle Einbeziehung (auch bei Gemeinsamen Empfehlungen etc.) aus Sicht der Fachverbände zwingend erforderlich.

Dabei sind Parallelstrukturen nach den §§ 25 Abs. 2 und 93 Abs. 4 SGB IX ArbE (Arbeitsgemeinschaften für die Eingliederungshilfe) zu vermeiden.

## **2. Verhältnis zwischen SGB IX ArbE Teil 1 und Teil 2**

Die in § 114 Nr. 1 bis 3 SGB IX ArbE aufgeführten Maßstäbe und Kriterien sowie die ICF-Orientierung (§ 115 SGB IX ArbE) sollten für alle Rehabilitationsträger gelten und abweichungsfest in Teil 1 Kapitel 4 verankert werden.

Auch ist zu empfehlen, die Bestimmungen zur Sicherung der Qualität und die inhaltliche Ausfüllung der Wirksamkeitsprüfung (Grundlagen, Kriterien, Indikatoren, Instrumente) in Bezug auf die Leistungen im 1. Teil des SGB IX für alle Rehabilitationsträger unter Einschluss der Träger der Eingliederungshilfe zu verorten und auf spezielle Regelungen im 2. Teil des SGB IX zu verzichten.

### **3. Teilhabeplan / Gesamtplan**

**[ §§ 19, 37, 114 und 115 SGB IX ArbE ]**

Um dem Teilhabeplan und dem Gesamtplan die ihnen zukommende Bedeutung zu verschaffen, müssen sie Bestandteile des Leistungsbescheides (Verwaltungsakt) werden. Die Durchführung einer Teilhabekonferenz darf nicht allein in der Entscheidungshoheit des leistenden Rehabilitationsträgers liegen; das Recht der Leistungsberechtigten, die Durchführung einer Teilhabekonferenz durchzusetzen, muss stärker ausgeprägt sein.

Insbesondere die Verpflichtung des leistenden Rehabilitationsträgers, den Bedarf auch über die beantragte Leistung hinaus festzustellen und die Leistungserbringung zu verantworten, wird ausdrücklich begrüßt.

Der Ausschluss der Träger der Eingliederungshilfe von der Erstattungspflicht bei selbstbeschaffter Leistung entstammt offensichtlich der Übernahme von Sozialhilfe- Grundsätzen (siehe § 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX). Im Zuge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe, die insbesondere auch mit einem Antragserfordernis einhergeht, sollte der Ausschluss neu bewertet und aufgehoben werden. Auch Träger der Eingliederungshilfe müssen der Erstattungspflicht unterliegen.

### **4. Leistungsberechtigter Personenkreis**

**[ § 97 SGB IX und § 11 Abs. 2 EGH-VO ArbE ]**

Der Behinderungsbegriff und die „Erheblichkeitsschwelle“ (früher: Wesentlichkeitsschwelle) werden neu definiert: die zu hohe Zugangshürde der „erheblichen Teilhabeeinschränkung“ (§ 97 SGB IX ArbE i. V. m. § 11 EGH-VO ArbE) kann einen wesentlichen Teil der heute leistungsberechtigten Personen vom Zugang zu den Leistungen ausschließen. Dabei handelt es sich um Personen, bei denen in ein bis vier Lebensbereichen die Ausführung von Aktivitäten nicht ohne personelle oder technische Unterstützung oder in ein bis zwei Lebensbereichen nicht möglich ist.

§ 11 Abs. 2 EGH-VO ArbE ist insoweit unklar formuliert, als die Situation psychisch beeinträchtigter Menschen gänzlich unberücksichtigt bleibt. Hier ist regelmäßig von einem stark schwankenden Verlauf der Unterstützungsbedürftigkeit auszugehen. Die Formulierungen in Abs. 2 schließen diesen Personenkreis aus. Ferner ist auch die Möglichkeit der Bewilligung von Teilhabeleistungen im Rahmen des Ermessens des Leistungsträgers nach § 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII an Personen, die die Voraussetzungen der Eingliederungshilfe nicht erfüllen (z.B. bei kurz andauernden Teilhabebeschränkungen bei Menschen mit psychischen Erkrankungen in Akutzuständen), gänzlich gestrichen worden.

In der EGH-VO müssen alle ICF-Aktivitäts- und Teilhabebereiche vollständig mit ihren Hauptgliederungspunkten abgebildet werden. Dies ist in den §§ 6 und 10 EGH-VO ArbE nicht der Fall. Es fehlt jede Begründung für die vorgesehenen Einschränkungen. Einschränkungen der Aktivitäts- und Teilhabebereiche, die zur Verengung bei der Bedarfsermittlung und -feststellung oder bei der Auslegung der Leistungstatbestände führen, wie sie in der EGH-VO ArbE vorgesehen sind, lehnen die Fachverbände ab.

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs mit an der ICF orientierten Instrumenten unter Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten wird begrüßt.

## **5. Aufgabe der Eingliederungshilfe**

### **[ § 90 SGB IX ArbE ]**

Der Behinderungsbegriff muss die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ umfassen. Es kann nicht nur darum gehen, die Möglichkeit zur Teilhabe im Sinne des § 90 SGB IX ArbE zu fördern, sondern diese ist in Übereinstimmung mit der UN-BRK tatsächlich herzustellen und zu gewährleisten.

Weiterhin muss der Begriff der „Teilhabe einschränkung“ in § 97 SGB IX ArbE als Beeinträchtigung in Übereinstimmung mit der Nomenklatur der ICF als Rechtsbegriff definiert werden.

## **6. Ergänzende Teilhabeberatung**

### **[ § 32 SGB IX ArbE ]**

Die Einführung der „ergänzenden Teilhabeberatung“ zur Stärkung der Leistungsberechtigten wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist aus den bisherigen Regelungen nicht zu entnehmen, inwieweit eine flächendeckende und qualitativ befriedigende Ausgestaltung gelingt, die aus Sicht der Fachverbände notwendig ist. Zudem bleibt die Regelung hinter der Forderung eines Rechtsanspruchs auf unabhängige Beratung zurück.

## **7. Wunsch- und Wahlrecht**

### **[ § 101 Abs. 2 SGB IX ArbE ]**

Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung (§ 101 Abs. 2 SGB IX ArbE) wird als Anspruch auf die kostengünstigste der miteinander vergleichbaren Leistungen definiert.

Aus Sicht der Fachverbände ist zunächst immer Zumutbarkeit einer Leistung (persönliche, familiäre und örtliche Umstände) für die Leistungsberechtigten zu prüfen, ehe ein Kostenvergleich angestellt wird; ist eine Leistungsgestaltung nicht zumutbar, entfällt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Angesichts der großen Bedeutung des Wunsch- und Wahlrechts in der UN- BRK und um den berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen, ist über die in § 101 Abs. 2 S. 3 ArbE getroffene Ausnahmeregelung hinaus eine ergänzende Regelung einzufügen. Der Leistungsträger muss auch Wünschen des Leistungsberechtigten nachkommen, die nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Da der Maßstab der Vergleichbarkeit der Leistung unterschiedlich ausgelegt werden kann, ist zudem eine Klarstellung in folgendem Sinn notwendig: Eine Leistung ist nur dann mit einer anderen vergleichbar, wenn beide neben dem Ziel auch in der Form der Leistungserbringung miteinander übereinstimmen. Insbesondere Einzel- und Gruppenleistungen sind deshalb keine vergleichbaren Leistungen.

## **8. Leistungen zur Sozialen Teilhabe [ §§ 78 ff. und 110 ff. SGB IX ArbE ]**

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§§ 78 ff. und 110 ff. SGB IX ArbE) sind als offener Katalog ausgestaltet. Dies wird ausdrücklich befürwortet. Es ist allerdings derzeit nicht hinreichend klar, inwieweit bisher gewährte Leistungen zu den neuen Leistungsgruppen (nach § 5 bzw. § 100 Abs. 1 SGB IX ArbE) zugeordnet werden können.

Wichtige Bereiche wie beispielsweise Freizeit und Elternassistenz werden im Gesetzestext nicht explizit angesprochen. Stattdessen kommt dem geplanten neuen Leistungstatbestand „Assistenzleistungen“ (§ 78 SGB IX ArbE) eine besondere Bedeutung zu. Die bisherige Formulierung der Norm ist jedoch an vielen Stellen zu unbestimmt und unklar, so dass Konflikte in der Praxis zu erwarten sind. Insbesondere ist zu befürchten, dass dadurch die Unterstützung in zentralen Lebensbereichen, wie beispielsweise bei der Lebensführung im eigenen Haushalt/ Tagesstrukturierung (auch im Seniorenalter), der Gesundheitspflege, der Kultur und der Freizeitgestaltung, der Elternschaft (begleitete Elternschaft und Elternassistenz), beim Ehrenamt und im Urlaub nicht ausreichend rechtssicher verankert ist. Deshalb bedarf es aus Sicht der Fachverbände einer Überarbeitung dieser zentralen Vorschrift. Darüber hinaus soll die Unterstützung der Leistungsberechtigten, insbesondere im Bereich der Mobilität, zentral für die soziale und gesellschaftliche Teilhabe, und im Bereich des ehrenamtlichen Engagements nach dem Arbeitsentwurf sehr restriktiv ausgestaltet werden. Auch hier bedarf es aus Sicht der Fachverbände verbesserter Regelungen.

## **9. Gesundheitsbezogene Teilhabeleistungen und nachgehende Hilfen**

Notwendige gesundheitsbezogene Teilhabeleistungen, die die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sichern und ergänzen, werden nach dem ArbE vollständig aus dem Recht der Eingliederungshilfe ausgeschlossen. So sind die nachgehenden Hilfen nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII im Arbeitsentwurf nicht

vorgesehen. Im Vergleich zur jetzigen Rechtslage ist daher von einer deutlichen Leistungslücke auszugehen. Zudem sind im Zusammenhang des Lebensbereichs Selbstversorgung (§ 6 EGH-VO ArbE) die Aufgaben „auf seine Gesundheit achten“ und „sich selbst gesund zu erhalten“ aufzunehmen, da sonst untragbare Versorgungslücken und Risiken für Menschen mit Behinderung entstehen werden (s. Stellungnahme der Fachverbände vom 27. November 2015).

Die umfassend gestalteten Regelungen zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation in den §§ 90 Abs. 2 und 106 f. SGB IX ArbE berücksichtigen nicht, dass diese Leistungen durch das Leistungserbringungsrecht - von der Rechtsprechung bestätigt - eng auf das Spektrum der Gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt sind. Sie können daher nicht über das Recht der Eingliederungshilfe anders bzw. ergänzend ausgestaltet werden und somit entstehende Leistungslücken keinesfalls auffangen.

## **10. Teilhabe am Arbeitsleben** **[ § 60 SGB IX ArbE ]**

Die Fachverbände begrüßen, dass andere Leistungsanbieter grundsätzlich dieselben Qualitätsanforderungen erfüllen sollen wie auch die WfbM, haben aber die Sorge, dass das Fehlen eines förmlichen Anerkennungsverfahrens das Unterlaufen dieser Anforderung erleichtern könnte.

## **11. Budget für Arbeit** **[ § 61 SGB IX ArbE ]**

Die Regelungen zu einem bundesweiten Budget für Arbeit erhöhen die Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung bei der Teilhabe am Arbeitsleben. In § 61 Abs. 2 SGB IX ArbE werden als Bezugsgröße die „75 % der dem Leistungsträger bei Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen entstehenden Aufwendungen“ benannt. Bei einem bundeseinheitlich ausgestalteten Budget ist eine bundesweit einheitliche Bezugsgröße (z. B. die jeweiligen Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten)

sinnvoll, da sich bei einer Kopplung an die Kosten des Werkstattplatzes für denselben Arbeitgeber möglicherweise unterschiedliche Lohnkostenzuschüsse ergeben könnten.

Aus Sicht der Fachverbände muss es in der Entscheidung des Leistungsberechtigten liegen, ob er ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen oder einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter oder einer Werkstatt nachgehen möchte. Der § 61 SGB IX ArbE verweist in Satz 1 auf die Werkstattberechtigung gemäß § 56 SGB IX ArbE; mithin ist der Verweis fehlerhaft. Sollte dies nicht so sein, und tatsächlich auf § 55 SGB IX ArbE Unterstützte Beschäftigung verwiesen werden, ist das Rückkehrrecht in WfbM unbedingt festzuschreiben.

## **12. Teilhabeausschluss** **[ §§ 57 und 58 SGB IX ArbE ]**

Die Fortschreibung der Voraussetzung eines Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben grenzt weiterhin Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf vollständig von der Teilhabe am Arbeitsleben (und damit auch von der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Leistungsanbieter oder eines Budgets für Arbeit) aus. Insbesondere der weit verbreitete Ausschluss dieser Personen vom Berufsbildungsbereich negiert, dass auch bei Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf Ressourcen und Potenziale für die Teilhabe am Arbeitsleben bestehen und sich entwickeln können. Dies steht im Widerspruch zu Art. 26 und 27 der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **13. Poolen und Pauschalierung von Leistungen** **[ §§ 113 und 119 SGB IX ArbE ]**

Das sogenannte Poolen von Leistungen darf aus Sicht der Fachverbände nur mit Einverständnis der Leistungsberechtigten und nur unter Einbezug des jeweiligen Leistungserbringers im Rahmen des Vertragsrechts erfolgen. Die Regelung des § 113 Abs. 2



S. 3 SGB IX ArbE ist deshalb mangels Notwendigkeit der Zustimmung der Leistungsberechtigten abzulehnen.

Abzulehnen ist auch die gesetzliche Verpflichtung der Leistungserbringer (§ 119 Abs. 6 S. 2 SGB IX ArbE), ohne Ausnahmeregelung in jedem Fall der Leistungserbringung die Möglichkeit des Poolens vorzuhalten, ohne dass das Poolen zum wesentlichen Leistungsmerkmal nach § 120 Abs. 2 SGB IX ArbE gehört. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar. Ob ein solches Angebot vorgehalten werden kann, hängt von den Umständen und Strukturen des Leistungserbringers vor Ort ab. Daher muss neben dem „Wie“ auch das „Ob“ des Vorhaltens der Möglichkeit zum Poolen den Verhandlungen der Vertragspartner nach § 120 SGB IX ArbE vorbehalten sein.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Pauschalierung von Leistungen nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten erfolgen kann.

#### **14. Frühförderung** **[ § 46 SGB IX ArbE ]**

Seit dem Inkrafttreten des SGB IX ist die Umsetzung der Frühförderung als Komplexleistung problematisch.

Die im SGB IX ArbE Teil 1 und in der Frühförderungsverordnung ArbE vorgesehenen Regelungen erscheinen geeignet, einen Teil der Probleme zu lösen. Schlichtung und Kostenaufteilung (insbesondere die Bildung von Pauschalen) sind allerdings nicht bzw. nicht befriedigend geregelt. Diesbezüglich bedarf es ergänzender Regelungen.

#### **15. Einkommens- und Vermögensanrechnung** **[ §§ 128 ff SGB IX ArbE ]**

Bei der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe muss sichergestellt sein, dass die Teilhabeleistungen als indivi-

dueller Nachteilsausgleich ohne Rückgriff auf Einkommen und Vermögen ausgestaltet werden.

Dies ist im Bereich des Einkommens (noch) nicht gelungen.

Die Erhöhung des Schonvermögens wird begrüßt.

## **16. Wegfall des Barbetrages beim Lebensunterhalt**

Für Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe wohnen, entfällt der Barbetrag zur persönlichen Verfügung, ohne dass geklärt ist, ob bei der Zuordnung der Leistungen zu existenzsichernden Leistungen bzw. Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein entsprechender Betrag tatsächlich zur persönlichen Verfügung verbleibt. Ohne einen solchen Betrag wären die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung zur selbstbestimmten Lebensführung und Teilhabe massiv eingeschränkt.

## **17. Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen [ Art. 11 § 42 SGB XII ArbE ]**

Die geplante Trennung der Leistungen in existenzsichernde Leistungen und Teilhabeleistungen bedeutet eine massive Änderung der bisherigen Systematik und wird zu einem Mehraufwand bei der Berechnung der individuellen Leistungen für den jeweiligen Leistungsberechtigten führen. Eine neue Bürokratisierung zulasten der Leistungsberechtigten und Leistungserbringer lehnen die Fachverbände ab. Mit dem Antragserfordernis nach §105 SGB IX ArbE muss sichergestellt werden, dass die Leistungsberechtigten die dafür notwendigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen erhalten.

Es muss auch sichergestellt sein, dass die Kosten des Lebensunterhalts weiterhin umfassend finanziert werden – unabhängig vom Lebensort.

Die Regelungen in § 42 b Abs. 6 SGB XII ArbE zur Miethöhe bedürfen dringend der Anschlussfähigkeit an die bisherigen Regelungen zur Finanzierung der Unterkunft in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und an die bisherigen Anforderungen der Sozialhilfeträger bzw. an die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Die vorgesehene starre Angemessenheitsgrenze von maximal 25% über den örtlich als angemessen ermittelten Aufwendungen für die Unterkunft spiegelt die Wirklichkeit der notwendigen Aufwendungen zur Bedarfsdeckung nicht wider und ist nicht anschlussfähig an die bisherige Leistungsgestaltung.

Es muss für den Übergang vom bestehenden in ein neues System der Finanzierung eine plausible Schrittfolge entwickelt werden, die sowohl für Leistungsträger wie für Leistungserbringer sicherstellt, dass ein tragfähiger Übergang gesichert ist und die Leistungen gegenüber den Leistungsberechtigten in Art, Umfang und Qualität keinen Schaden nehmen. Die Aufteilung auf zukünftig mindestens zwei Leistungsträger ist dabei eine der größten Herausforderungen. Zurzeit ist nicht erkennbar, wie die Aufteilung praxistauglich für die ca. 200.000 Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen geleistet werden kann. Mindestens wird eine evaluierte Erprobung mit einer größeren Zahl von Beispieleinrichtungen nötig, die ihre Zeit braucht. (Hierzu bieten die Fachverbände ihre Mitwirkung an.) Deshalb treten die Fachverbände u. a. dafür ein, den Übergangszeitraum deutlich zu verlängern.

In gleicher Weise muss die Anschlussfähigkeit des bisherigen Leistungsumfangs zu den Leistungen nach Grundsicherungs-Regelbedarfsstufen und den Mehr- und Sonderbedarfen geprüft und hergestellt werden. Notwendige Ergänzungen auf Grund von spezifischen behinderungsbedingten Bedarfslagen sind sicherzustellen. Hierbei ist insbesondere ein dem Barbetrag entsprechender Anteil zur freien Verfügung zu gewährleisten (s. 16).

## **18. Schnittstelle Pflege und Eingliederungshilfe [ § 92 SGB IX ArbE ]**

Die Schnittstelle zur Pflegeversicherung (§ 92 Abs. 1 SGB IX ArbE) wird – im Widerspruch zu § 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI des geltenden Rechts – als Vorrang-Nachrang-Verhältnis formuliert, ohne dass die Abgrenzung der Leistungen nachvollziehbar ausgestaltet ist. Auch die Formulierung der Aufgaben der Eingliederungshilfe in § 90 SGB IX ArbE entspricht so weitgehend den Regelungen der Pflegeversicherung, so dass die eigentliche Zielsetzung der Eingliederungshilfe eines möglichst hohen Maßes an Teilhabe verfehlt wird. Diese Regelung und damit insbesondere die fachlich nicht nachvollziehbare und praxisbezogen nicht sachdienliche Gleichsetzung von Pflegeleistungen und Teilhabeleistungen werden von den Fachverbänden entschieden abgelehnt.

Darüber hinaus ist die Schnittstelle zur Hilfe zur Pflege zu regeln, was bislang im Arbeitsentwurf nicht erfolgt ist. Unklar ist, wie die Unterstützung von Menschen mit Behinderung geleistet werden kann, wenn Leistungen der Pflege auf Leistungen der Eingliederungshilfe in größerem Umfang angerechnet werden würden.

Insgesamt lässt sich diese für Menschen mit Behinderung höchst bedeutsame Schnittstelle nicht abschließend beurteilen, da die Bezugsregelungen im Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) noch nicht bekannt sind.

Die Fachverbände werden diesbezüglich die Regelungen im zukünftigen Referentenentwurf sehr kritisch prüfen. Hierbei geht es den Fachverbänden v. a. darum, dass Menschen mit Behinderung (§ 55 SGB XII) nicht an Pflegeeinrichtungen verwiesen werden. Die umfassende und auf Teilhabe zielende Leistung der Eingliederungshilfe muss für Menschen mit Behinderung erhalten werden, auch wenn sie erheblich pflegebedürftig sind.

## **19. Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung** **[ § 121 Abs. 2 SGB IX ArbE ]**

Die (Wieder-)Einführung einer Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung ist sehr zu begrüßen. Sie ist notwendig, um in einem stärker auf Kontrolle durch die Eingliederungshilfeträger ausgestalteten Vertragsrecht im sozialrechtlichen Dreieck eine vernünftige Balance herzustellen und die Bedarfsdeckung sicherzustellen.

## **20. Prüfungsrecht und Kürzung der Vergütung** **[ §§ 123,124 SGB IX ArbE ]**

Die Einführung eines gesetzlichen (statt wie bisher vertraglichen) Prüfungsrechts wird kritisch gesehen.

Mindestens muss es in das Ermessen des Leistungsträgers gestellt werden, ob eine Prüfung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen im Verhältnis zu den möglicherweise gegebenen Anhaltspunkten angemessen ist. Die Voraussetzungen für die Durchführung müssen bundeseinheitlich im Sinne des Art. 12 GG konkretisiert werden.

Bei der Regelung zur Kürzung der Vergütung müssen die gesetzlichen Kriterien enger gefasst werden und weitere Voraussetzungen festgelegt werden (wie z.B. die Konkretisierung der Verletzung von noch im Gesetz eindeutig zu benennenden gesetzlichen Verpflichtungen, die Darlegung der mangelhaften Leistungserbringung, Erlangen eines ungerechtfertigten Vorteils durch den Leistungserbringer).

## **21. Wirksamkeit der Leistungen** **[ §§ 123, 126 SGB IX ArbE ]**

Hinsichtlich der „Wirksamkeit der Leistungen“ bedarf es einer konzeptionellen und fachlich-wissenschaftlich fundierten Grundlage samt Kriterien, Indikatoren und Instrumenten. Es ist notwen-

dig, dass dieser neu in die Gesetzgebung eingeführte Begriff durch den Gesetzgeber verdeutlicht und belastbar konkretisiert wird.

## **22. Ausschluss von vergaberechtlichen Elementen** **[ § 121 Abs. 1 S. 3 SGB IX ArbE ]**

Es muss klargestellt werden, dass keine Elemente des Vergaberechts eingeführt werden; deshalb muss § 121 Abs. 1 S. 3 SGB IX ArbE gestrichen werden.

## **23. Externer Vergleich** **[ § 119 Abs. 3 SGB IX ArbE ]**

Der ausnahmslos anzuwendende externe Vergleich im unteren Drittel führt zu einer Abwärtsspirale der Vergütung (§ 119 Abs. 3 SGB IX ArbE), die für die Leistungsberechtigten nachteilig ist und zudem der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Beträge oberhalb des unteren Drittels sind nicht ausgeschlossen) widerspricht.

Die Berücksichtigung tariflich vereinbarter Vergütungen als wirtschaftlich ist zu begrüßen, ergibt aber nur Sinn, wenn sich dadurch der durch den externen Vergleich ermittelte Betrag relativiert. Die Einführung des externen Vergleichs kann zudem zu einer deutlichen Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten (vgl. Pkt. 7) führen.

Freiburg, 3. März 2016

Die Fachverbände